

RS Vwgh 1993/11/29 89/12/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AVG §66 Abs4;

RGV 1955 §34 Abs1;

RGV 1955 §34 Abs4;

Rechtssatz

Ist Sache des Berufungsverfahrens die Frage der Gebührlichkeit des Trennungszuschusses, ist die belBeh berechtigt, ihren Bescheid - anders als die Dienstbehörde erster Instanz - auf beide Versagungstatbestände nach § 34 Abs 1 zweiter Satz RGV zu stützen.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120166.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at